



Violenbachschule

Gemeinschaftsgrundschule • Primarstufe

Grundschulverbund der Stadt Borgholzhausen

Rahmenhygieneplan-Corona

Violenbachschule Borgholzhausen

Stand: Februar 2021

Standort Nord

Osningstraße 10
33829 Borgholzhausen
☎ (0 54 25) 93 01 96

Grundschulverbund der Stadt Borgholzhausen

✉ violenbachschule@borgholzhausen.de
🌐 <http://www.violenbachschule.de>
Schulnummer 125258

Standort Süd

Am Ravensberg 55
33829 Borgholzhausen
☎ (0 54 25) 309

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan Corona der Violenbachschule Borgholzhausen gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht. Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person unterrichtet (Aushänge, Homepage). Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren.

25.02.2021

Bettina Erdtmann, Rektorin

Inhalt

1. Persönliche Hygiene.....	4
2. Raumhygiene: Klassenräume, Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer, Flure.....	6
3. Hygiene im Sanitärbereich.....	7
4. Infektionsschutz in den Pausen.....	7
5. Konferenzen und Versammlungen, Schüler-/Elterngespräche.....	7
6. Meldepflicht.....	7

1. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen:

- bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- weitere Erklärung zum **Umgang mit Schnupfen**: Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung des Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen. **Ein Schaubild dazu ist in verschiedenen Sprachen auf der Homepage der VBS einsehbar.**
- **mindestens 1,50 m Abstand** zu Personen halten
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- keine Berührungen, Umarmungen, „Bussi-Bussi“, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten-und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch.
- **Gründliche Händehygiene: Händewaschen** mit Seife für 20 -30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Toiletten-Gang; nach dem Sportunterricht.

Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den

Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

- **Händedesinfektion:** Die Nutzung von Desinfektionsmitteln ist zumindest im Grundschulbereich nur unter Anwesenheit / Anleitung durch eine Aufsichtsperson durchzuführen! Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren! Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern. Ferner sind Lehrkräfte darauf hinzuweisen, dass Desinfektionsmittel nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern in einem Raum sein dürfen. Den Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszuschließen. Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist, nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!
- **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, während des Unterrichts und in den Pausen getragen werden. Die Verantwortung zur Beschaffung der Masken für die Kinder liegt dabei bei den Eltern.
Da es oftmals keine größengerechten **medizinischen Masken** für Kinder gibt, können sie **Alltagsmasken** tragen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese gut passen. Die Eltern werden gebeten, ihren Kindern zwei Masken pro Tag mitzugeben, damit diese gewechselt werden können.
Mit einem MNS können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz MNS sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten. Weitere Hinweise siehe <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>
Am Arbeitsplatz im Klassenraum ist das Tragen von Masken ebenfalls erforderlich.
- **Lehr- und Betreuungskräfte im Unterrichtsgeschehen haben sie FFP2-Maske oder eine medizinische Maske zu tragen.**
- Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

2. Raumhygiene:

Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungs-räume, Lehrerzimmer und Flure.

Die Schülerinnen und Schüler sollen eine **feste Sitzordnung** einhalten, die dokumentiert ist. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen. Soweit Schülerinnen und Schüler aufgrund der Passform keine **medizinische Maske** tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden. Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht

1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist;
2. in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt;
3. bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes oder des Außengeländes durch eine Person“

Das bedeutet, dass die **SchülerInnen im Unterricht und in den Betreuungsgruppen durchgängig eine Maske tragen müssen.**

Grundsätzlich wird es im Laufe des Tages auch sog. **Maskenpausen** geben (z.B. in der Frühstückspause). Dieses regeln die KlassenlehrerInnen individuell.

- **Partner- und Gruppenarbeit kann zurzeit nicht erfolgen.** Die Kinder sitzen an Einzeltischen. Diese sind in einem Abstand von mindesten 1,5m angeordnet.
- Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden,

- ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. Im Verwaltungsbereich (Sekretariat, Schulleitungszimmer, OGS-Büro, Schulsozialarbeit) darf die FFP2 Maske ebenfalls nicht abgenommen werden.
- In allen Gebäuden und Gängen gelten das „**Rechts-Geh-Gebot**“ und die Abstandsregelung.

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass **sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen**. Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

4. Infektionsschutz in den Pausen

In den Pausen gilt auf dem gesamten Schulgelände eine Maskenpflicht und das Abstandsgebot von 1,5m, besonders zu den Schülerinnen und Schülern anderer Klassen. Alle zur Verfügung stehenden Ein- und Ausgänge sowie Schulhöfe werden genutzt.

5. Konferenzen und Versammlungen, Schüler-/Elterngespräche

Die Tätigkeit der Schulmitwirkungsgruppen stellt eine sonstige schulisch-dienstliche Nutzung der Schule im Sinne von § 1 Absatz 5 Nr. 5 der CoronaBetrVO dar. Da ist es, unter Wahrung der weiter geltenden Vorgaben an den Hygiene- und Infektionsschutz (Mindestabstand soweit möglich, ansonsten Maskenpflicht sowie Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit), zulässig und erforderlich, dass auch die Elternvertreter in den Mitwirkungsgruppen das Recht haben, hierzu die Schule zu betreten. Für Lehrkräfte handelt es sich um die Erledigung von nicht unterrichtlichen Dienstaufgaben nach § 1 Absatz 5 Nr. 2 CoronaBetrVO. Bei Schüler-/Elterngesprächen ist auch hier auf die Einhaltung des Mindestabstandes sowie aller weiteren Hygienevorschriften (Mindestabstand soweit möglich, ansonsten Maskenpflicht sowie Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit) zu achten.

6. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer

Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden